Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Helmholtz Munich

Datum	Verfasser	Anmerkung
Inkrafttreten 01.11.2022	Dr. N. Ukert, J. Mühlenberg, Prof. Dr. Dr. HE. Wichmann, Prof. Dr. R. Holle, Dr. K. Hürkamp, S. Opitz, Dr. D. Lahne	Diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (nachfolgend "Richtlinie") ersetzt die Regeln zur Sicherung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Helmholtz Munich vom 06.10.2015

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL3 -	
ANWENDUNGSBEREICH3 -	
STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS - PRINZIPIEN 4 -	
§ 1 Allgemeine Prinzipien4 -	•
§ 2 Berufsethos4 -	
§ 3 Verantwortung der Geschäftsführung4 -	
§ 4 Verantwortung der Leitung von Organisationseinheiten 5 -	60
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien 7 -	5)
§ 6 Ombudspersonen7 -	
STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS - FORSCHUNGSPROZESS	
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung in der Forschung8 -	
§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen8 -	
§ 9 Forschungsdesign9 -	
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte 9 -	
-1-	

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis Helmholtz Munich – Az: CA00000180-20221024-1

§ 11 Methoden und Standards	10 -
§ 12 Dokumentation	10 -
§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	11 -
§ 14 Autorschaft	11 -
§ 15 Publikationsorgan	12 -
§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	13 -
§ 17 Archivierung	14 -
VERFAHREN BEI NICHTBEACHTUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS	15 -
§ 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	15 -
§ 19 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens	16 -
§ 20 Inkrafttreten	18 -

PRÄAMBEL

Die Hauptaufgabe des Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) (in dieser Richtlinie "Helmholtz Munich" genannt) ist die Erforschung von Volkskrankheiten im Kontext von Umweltfaktoren, Lebensstil und individueller genetischer Disposition, das Entwickeln neuer Ansätze für Prävention, Diagnose und Therapie und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf diesen Gebieten.

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen Diskurses, welche in allen wissenschaftlichen Disziplinen und international gelten. Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, international anerkannte wissenschaftliche Arbeit.

Das Helmholtz Zentrum München sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit dem Kodex "Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis" des Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (nachfolgend "DFG" genannt) von September 2019 die folgenden verbindlichen Regelungen festgelegt.

ANWENDUNGSBEREICH

Alle in der Wissenschaft tätigen Mitarbeitenden des Helmholtz Munich (im Folgenden "Wissenschaftler:innen") verpflichten sich zur Beachtung und Umsetzung der nachfolgenden Regeln in der täglichen wissenschaftlichen Praxis. Diese Regelung fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung am Helmholtz Munich.

Die nachstehenden Regelungen beanspruchen auch Geltung für Mitarbeitende des Helmholtz Munich, die nicht direkt in der Wissenschaft tätig sind, wenn und soweit die Regelungen dem Wesensgehalt nach auch auf diese Mitarbeitenden Anwendung zu finden geeignet erscheinen.

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS - PRINZIPIEN

§ 1 Allgemeine Prinzipien

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit im Helmholtz Munich sind insbesondere die folgenden Aspekte zu beachten:

- Wir arbeiten nach dem neuesten Stand der Erkenntnis (lege artis). Wir achten die disziplinspezifischen Regelungen für die Planung der Forschungsarbeiten sowie für die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten.
- Wir wahren strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge von Wissenschaftler:innen, Kolleg:innen, Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen.
- Wir hinterfragen alle Ergebnisse kritisch und zeigen Offenheit gegenüber Kritik und Zweifel von Wissenschaftler:innen.
- Wir behindern die wissenschaftliche Arbeit Anderer nicht.
- · Wir beugen wissenschaftlichem Fehlverhalten vor und vermeiden es.

Darüber hinaus achten wir selbstverständlich alle anwendbaren rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftler:innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Erfahrene Wissenschaftler:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Verantwortung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Helmholtz Munich schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen. Die Geschäftsführung steht für die Schaffung der Voraussetzungen ein, unter denen Wissenschaftler:innen die anwendbaren rechtlichen und

-4-

- ethischen Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") berücksichtigt. Geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind etabliert. Wissenschaftler:innen werden über Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten beraten.
- (3) Das Helmholtz Munich gewährleistet durch eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten (z.B. Department, Institut, Abteilung oder Arbeitsgruppe) die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Wissenschaftler:innen angemessen vermittelt werden.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Organisationseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Organisationseinheit trägt die Verantwortung für die Umsetzung der hier niedergelegten Regelungen. Das Zusammenwirken in den wissenschaftlichen Organisationseinheiten ist so organisiert, dass diese als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung der Wissenschaftler:innen. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.
- (2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.
- (3) Wissenschaftler:innen genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Studierende und Promovierende werden im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen betreut. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe ein:e primäre Ansprechpartner:in zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür vom Helmholtz Munich aufgestellten Regelungen, ein.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz, sodass neben der wissenschaftlichen Leistung weitere Aspekte Berücksichtigung finden können. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden unter Wahrung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.
- (2) Es existiert ein verbindlicher und transparenter Katalog an Key Performance Indicators.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 6 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson des Helmholtz Munich erfüllt die Aufgabe einer unparteiischen und qualifizierten Schiedsperson. Sie hat die Aufgabe, eine ungerechte Behandlung von Mitarbeitenden, die auf einer Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis basiert, zu verhindern. In dieser Funktion bemüht sich die Ombudsperson darum, Streitfälle in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten.

Dies geschieht insbesondere durch:

- die unabhängige Betrachtung des Streitfalles
- die Abwägung der von beiden Seiten vorgebrachten Argumente
- die Analyse des Schadens
- die Empfehlung einer Lösung
- (2) Am Helmholtz Munich sind in der Regel zwei bis drei, mindestens aber eine Ombudsperson tätig. Sie stehen allen Wissenschaftler:innen mit ihren Anliegen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis bzw. bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung.
- (3) Ombudspersonen sind unabhängige insbesondere also keinem Leitungsgremium des Helmholtz Munich angehörende und respektierte Wissenschaftler:innen mit guten Kenntnissen der internen Verhältnisse am Helmholtz Munich. Allen relevanten Stellen am Helmholtz Munich gewähren den Ombudspersonen die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In den Fällen, in denen Ombudspersonen weitere die Funktionsfähigkeit der Ombudspersonen einschränkende Aufgaben am Helmholtz Zentrum Munich wahrnehmen, sieht das Helmholtz Munich geeignete Entlastungsmaßnahmen von diesen einschränkenden Aufgaben vor.
- (4) Ombudspersonen werden auf Vorschlag des Management Committees (nachfolgend "MC" genannt) von der Geschäftsführung für die Dauer von drei Jahren ernannt. Die wiederholte Ernennung ist einmalig möglich.



- (5) Die Kontaktdaten der Ombudspersonen werden sowohl im Intranet als auch auf der Website des Helmholtz Munich veröffentlicht. In der Regel ist für jede Ombudsperson eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen.
- (6) Es besteht auch die Möglichkeit, sich an die Ombudsperson für die Wissenschaft der DFG zu wenden. Für Fragestellungen im Bereich des Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (nachfolgend "HGF" genannt) steht darüber hinaus auch die Ombudsperson der HGF zur Verfügung.

STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS FORSCHUNGSPROZESS

§ 7 Qualitätssicherung in der Forschung

- (1) Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf:
 - die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden
 - die Prozesse, wie z.B. das Kalibrieren von Geräten
 - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten
 - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung
 - das Führen von Forschungsdokumentationsbüchern
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht, die Nachnutzung sowie Originalquellen belegt.
- (4) Die Bereitwilligkeit, Forschungsergebnisse unvoreingenommen zu interpretieren und konsequent kritisch zu hinterfragen ist ein essentielles Merkmal guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört u.a. die Diskussion der wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Fachkolleg:innen.
- (5) Forschungsergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht wurden und bei denen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, sind entsprechend zu berichtigen.
- (6) Forschungsergebnisse werden vor der Veröffentlichung nach Möglichkeit angemessen auf ihre Reproduzierbarkeit überprüft.

§ 8 Akteur:innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sind zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar. Die Beteiligten eines

-8-

Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines wissenschaftlichen Vorhabens den aktuellen Forschungsstand. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche der bestehenden, öffentlich zugänglichen einschlägigen Forschungsleistungen voraus. Das Helmholtz Munich stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich und angemessen, angewandt. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftler:innen gehen mit ihrer verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie beachten Pflichten, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen, regulatorischen und ethischen Vorgaben, aus Rechten Dritter und/oder aus Verträgen mit Dritten ergeben. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Forschungsvorhabens erfolgt darüber hinaus eine angemessene Abschätzung der Forschungsfolgen insbesondere bezüglich "Dual Use" und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte.
- (3) Erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten werden vor Beginn eines Forschungsvorhabens eingeholt.

§ 11 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12 Dokumentation

- (1)Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so sorgfältig und nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs-und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen, eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen zzgl. einer entsprechenden Begründung schriftlich festgehalten.
- (2) Dokumentationen dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (3) Experimentell tätigen Wissenschaftler:innen wird von ihren unmittelbar Vorgesetzten ein Laborbuch (gebundenes Buch mit Logo, Inhaltsverzeichnis, Seiten durchlaufend nummeriert) zur Verfügung gestellt, in dem alle experimentellen Schritte/Überlegungen/Beobachtungen sowie Daten und Ergebnisse protokolliert werden. Lose Datenblätter werden eingeklebt bzw. anderweitig archiviert. Auf gespeicherte Daten/Auswertungen und anderweitig archivierte Datenblätter wird in den Laborbüchern verwiesen. Eine kurze Zusammenfassung der in Besprechungen erzielten Ergebnisse und Planungen stellt die Nachvollziehbarkeit einer Untersuchung sicher.
 - Dieselben Vorgaben gelten entsprechend für elektronische Laborbücher. Diese müssen den Anforderungen einer beweissicheren Langzeitarchivierung entsprechen, indem sowohl die Vollständigkeit, Integrität und Authentizität der Daten als auch die Nachvollziehbarkeit langfristig gewahrt bleiben.
- (4) Für die ordnungsgemäße Dokumentation der wissenschaftlichen Arbeiten ist jede/r Wissenschaftler:in selbst verantwortlich. Die Aufzeichnungen sind allen Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe zugänglich, soweit dem nicht Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit.
- (5) Neben der personenbezogenen Dokumentation ist auch eine vorhaben- bzw. projektbezogene Dokumentation (jeweils mit Datum und Namen) möglich. Entsprechende Verweise sichern die

- Nachvollziehbarkeit. Die Leiter:innen nehmen zur Qualitätssicherung der ordnungsgemäßen Führung stichprobenweise Kontrollen der Dokumentationsbücher vor.
- (6) Die Erfassung, Bearbeitung und Auswertung digitaler Daten beim wissenschaftlichen Arbeiten wird durch das Anlegen eines zentralen Verzeichnisses in einem Dokumentationsbuch (Name des Datenträgers, Dateiname, Erstellungsdatum, Querverweise, u.a.) dokumentiert. Digitale Daten werden in regelmäßigen Abständen in möglichst nicht überschreibbarer Form gesichert und gespeichert.
- (7) Soweit erforderlich, werden einheitliche Arbeitsrichtlinien (Standard Operation Procedures, nachfolgend "SOPs" genannt) zur Verarbeitung, Dokumentation und Archivierung von Primärdaten, aufbereiteten Daten, Programmen, Software- Anwendungen und Ergebnissen von Auswertungen zur Verfügung gestellt. Prozeduren und SOPs werden auf zentralen Laufwerken aktuell und zur Verfügung gestellt.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich stehen die wissenschaftlichen Ergebnisse insbesondere dem/der schaffenden Wissenschaftler:in zu. Wissenschaftler:innen machen ihre wissenschaftlichen Ergebnisse dem wissenschaftlichen Diskurs zugänglich. Soweit rechtlich unabhängig, entscheiden sie in eigener Verantwortung, ob und inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen.
- (2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, dass nach den FAIR-Prinzipien gehandelt wird, insbesondere also, dass die die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar gemacht werden. Die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software und Arbeitsabläufe sind umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.
- (3) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftler:innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autor:innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplin-spezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 14 Autorschaft

(1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, in der Regel schriftlich, mindestens aber entsprechend den üblichen Gepflogenheit der wissenschaftlichen Community,



- zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein/e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (5) Ohne hinreichenden Grund darf im Rahmen der Verständigung eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (7) Jede/r Wissenschaftler:in des Helmholtz Munich ist berechtigt und verpflichtet, die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeiten unter Beachtung der Veröffentlichungsordnung des Helmholtz Munich (https://hint.helmholtz-munich.de/fileadmin/Intranet/SPR ZB/Dokumente DE/Veroeffentlichungsordnung des Helm

holtz Zentrums Muenchen.pdf) zu publizieren.

§ 15 Publikationsorgan

Autor:innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Hierbei kommen neben Fachzeitschriften und -Büchern insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Fachrepositorien sowie Blogs etc. in Betracht. Grundsätzlich hängt die Einschätzung der Qualität eines Forschungsbeitrages nicht vom Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftler:innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge, die Ausgewiesenheit von Personen o.Ä. beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Zugang gewährt wird, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftler:innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten in Bezug auf zu begutachtende Forschungsvorhaben oder Personen bzw. auf Gegenstände von Beratungen unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen.
 - a. Das Verfassen wissenschaftlicher Gutachten, die von öffentlichen (oder anderen) Institutionen in Auftrag gegeben werden, ist ein wichtiges Instrument, um die wissenschaftliche Kompetenz des Helmholtz Munich in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen. Dies erfordert von dem/ der Gutachter:in ein besonders hohes Maß an persönlicher und wissenschaftlicher Integrität und Neutralität. Das Gutachten hat dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen, benutzte Quellen sind sorgfältig zu dokumentieren.
 - b. Die Beurteilung anderer Fachwissenschaftler:innen ('peer review') im Hinblick auf Forschungsvorhaben oder Veröffentlichungen kann ihre beabsichtigte Funktion nur dann erfüllen, wenn die Mitglieder der wissenschaftlichen Gemeinschaft bereit sind, diese Bewertungen fair und unvoreingenommen auf der Grundlage des entsprechenden Fachwissens durchzuführen. Informationen und Ideen, die bei dieser gutachterlichen Tätigkeit gewonnen werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zur Erlangung eines Konkurrenzvorteils verwendet werden. Die von den Förderinstitutionen sowie Herausgebern wissenschaftlicher Zeitschriften gestellten Anforderungen im Hinblick auf Vertraulichkeit und die Offenlegung von Interessenskonflikten oder Befangenheiten sind von Mitarbeitenden des Helmholtz Munich strikt zu erfüllen. Die Leitungen der organistorischen Einheiten sollen bei wissenschaftlich erfahrenen Mitarbeitenden die Bereitschaft und Fähigkeit zu gutachterlicher Tätigkeit fördern. Soweit die Gutachtertätigkeit delegiert wird, ist der/ die entsprechende Mitarbeitende namentlich zu erwähnen.
 - c. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien des Helmholtz Munich.
- (3) Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

Auch im Rahmen von Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen gibt es Konfliktbereiche, die auf die Kollision wissenschaftlicher Interessen mit wirtschaftlichen, finanziellen oder politischen Interessen zurückzuführen sind. So kann es beispielsweise zu Konflikten über die Praxis von

Schutzrechtsanmeldungen (Patenten), die Umsetzung von Forschungsaufträgen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse oder die Vertraulichkeit unveröffentlichter Daten kommen. Nebentätigkeiten als Gutachter:in oder Berater:in können ebenfalls zu Konflikten führen, insbesondere dann, wenn ein bestimmtes Ergebnis von dem/ der Auftraggeber:in gewünscht, aber auf der Basis der objektiv vorhandenen Datenlage nicht erreicht werden kann. Die Mitgliedschaft in Gremien in oder Beteiligungen an Unternehmen, die im eigenen Forschungsfeld tätig sind, können ebenso zu erheblichen Interessenkonflikten führen. Verbindungen mit der Industrie sind daher als gleichberechtigte Partnerschaften zu gestalten. Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben nicht den Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit.

Zur Vorbeugung von Interessenkonflikten müssen alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ihre finanziellen und sonstigen Interessen offenlegen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt treten könnten.

(4) Einzelne Wissenschaftler:innen können aufgrund der Unerwünschtheit ihrer Forschungsergebnisse öffentlich diskreditiert oder diskriminiert werden. Dabei kann die Integrität der Wissenschaft, des Forschungszentrums oder der einzelnen Person im Brennpunkt der Anschuldigungen stehen. Das Helmholtz Munich verpflichtet sich, die Personenrechte der Mitarbeitenden zu schützen. In solchen Fällen ist die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis gem. § 19 (3) dieser Regelung einzuberufen, die diese Fälle untersucht und die Geschäftsführung berät.

§ 17 Archivierung

- (1) Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Das Helmholtz Munich stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.
- (2) Den Möglichkeiten der einzelnen Disziplinen entsprechend werden alle wichtigen Schritte von Experimenten/Untersuchungen sowie alle Primärdaten auf nicht manipulierbaren Datenträgern (wie gebundene Protokollbücher, revisionssichere Computerprogramme) aufgezeichnet und in der Regel für 10 Jahre archiviert. In begründeten Ausnahmefällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein, die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) Die Grundlagen einer Publikation, Diplom-, Doktor- oder Habilitationsarbeit (kompletter Datensatz, Manuskript, Korrespondenz) werden im Institut des/ der verantwortlichen Autors:in am Helmholtz Munich archiviert und verbleiben dort für 10 Jahre. Bei Schließung trifft die Archivierungspflicht das entsprechende Department.
- (4) Im Rahmen von Entwicklungen, die zu Erfindungen führen können, sowie im Rahmen von klinischen Studien und Kooperationen können (z.B. vertraglich) abweichende

Mih

Aufzeichnungsregeln gelten oder jedenfalls erforderlich sein. Soweit nicht spezielle Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, werden auch diese Daten/Datenträger 10 Jahre aufbewahrt; sie sind Eigentum des Helmholtz Munich. Kopien für eine Verwendung außerhalb von internen Zwecken dürfen nur mit Zustimmung des/ der Instituts- /Abteilungsleiters:in angefertigt werden.

- (5) Alle Datenträger verbleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Helmholtz Munich. Die Anfertigung und Mitnahme von Kopien bedürfen der Zustimmung des/ der Vorgesetzten.
- (6) Löschung von Daten, Vernichtung von Bioproben Wünschen Studienteilnehmer:innen berechtigtermaßen die Löschung ihrer Daten bzw. die Vernichtung ihrer Bioproben, dann ist dies gemäß der Regelungen in der jeweiligen Einwilligungserklärung durchzuführen. Die nachträgliche Löschung von Daten, die bereits in Publikationen oder Forschungsberichte eingeflossen sind, ist unzulässig, soweit nicht zwingendes Recht zur Löschung verpflichtet. Ferner kann die Löschung von Daten zulässig sein, wenn eine Löschpflicht (z.B. von Krankenkassendaten) im Rahmen eines Vertrags vereinbart wurde.

VERFAHREN BEI NICHTBEACHTUNG DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS

§ 18 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle Stellen, die zur Überprüfung eines Verdachtes des wissenschaftlichen Fehlverhaltens berufen sind setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der/des Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der/dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen aus der Anzeige bzw. aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten positiv festgestellt wurde. Der/Dem Hinweisgebenden dürfen aus der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, es sei denn, diese erfolgte nachweislich wider besseres Wissen.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige soll insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler:innen möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Die Anzeige des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten

w

- bei der Interpretation der Richtlinie, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine Ombudsperson des Helmholtz Munich wenden.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige bei abzusehender Offenlegung des Namens zurückzieht. Die/der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (7) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn die/der Hinweisgebende den Verdacht unmittelbar öffentlich macht. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die/den Hinweisgebende:n umgeht.

§ 19 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von der allgemein akzeptierten Praxis wissenschaftlicher Arbeit in schwerwiegender Weise abgewichen wird, insbesondere, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte beispielsweise durch Erfinden, Vortäuschen oder Verfälschen von Ergebnissen,
- Falschangaben bei Förderanträgen oder Berichten über die Verwendung von Fördermitteln, Publikationen, Bewerbungen etc.,
- · Verletzung geistigen Eigentums beispielsweise durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) sowie Anmaßung
- oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- Ausbeutung von fremden nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Ideen oder
- Forschungsansätzen (Ideendiebstahl),
- Veröffentlichen oder Zugänglichmachen ohne Zustimmung des Berechtigten,
- mutwillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln oder Arbeitsergebnissen,

- 16 -



- die Erhebung unberechtigter Vorwürfe über angebliches Fehlverhalten anderer,
- die Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- Doppel- oder Mehrfachpublikationen.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten anderer kann sich unter anderem aus:

- · der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- · Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- · grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,

ergeben.

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt automatisch auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

(2) Prüfung durch Ombudspersonen

Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann an eine Ombudsperson für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben werden. Der Hinweis muss objektive Anhaltspunkte dafür enthalten, dass möglicherweise gegen die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wurde.

Erhält eine Ombudsperson einen in der Regel schriftlich vorgebrachten Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so bittet sie die betroffene Person um eine Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen.

Die Ombudsperson wirkt darauf hin, dass bei minder schweren Fällen des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis, also wenn kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 19 (1) dieser Regelung vorliegt, die Regelverstöße in direktem Kontakt mit der betroffenen Wissenschafter:in behoben werden. Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, wird das Verfahren eingestellt und durch die zuständige Ombudsperson archiviert.

Der Vorschlag zur Einstellung wird der/dem Hinweisgebenden von der Ombudsperson mitgeteilt. Wenn die/der Hinweisgebende nicht mit der Einstellung einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Widerspruchsrecht gegenüber der Kommission für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis gem. § 19 (3) dieser Regelung.

(3) Untersuchung durch die Kommission für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis

Für Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht im Helmholtz Munich eine Kommission für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Die Mitglieder der Kommission sind neben den Ombudspersonen (diese mit beratender Funktion), ein/führende/r Wissenschaftler:in des Helmholtz Munich, welche/r vom MC vorgeschlagen wird (Vorsitz), der/die Vorsitzende der Sprecherversammlung oder sein/ihr Stellvertreter:in, ein/e Vertreter:in der Geschäftsführung sowie der/die Compliance-Beauftragte. Jedes Mitglied benennt gegenüber dem MC eine/n Stellvertreter:in. Die Kommission berichtet dem MC und der Geschäftsführung über ihre Tätigkeit.

Konnte durch das Prüfungsverfahren der Ombudsperson der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht ausgeräumt werden, wird eine förmliche Untersuchung durch die Kommission Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis eingeleitet. Die Ombudspersonen benachrichtigen dazu die/den Vorsitzende:n der Kommission und den/die wissenschaftliche:n Geschäftsführer:in schriftlich. Die/der Vorsitzende beruft die Kommission ein.

Dem/der Betroffenen und dem/der Hinweisgebenden ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Beide sind auf ihren/seinen Wunsch hin mündlich anzuhören.

Ausschussmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Mitglieder der Kommission anwesend sein.

Die Kommission kann im begründeten Einzelfall Gutachter:innen und andere Expert:innen hinzuziehen.

Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt sie das Ergebnis der Untersuchung mit einem Vorschlag zur Entscheidung der Geschäftsführung vor. Die Kommission trifft ihre Entscheidung dabei mit einfacher Mehrheit. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. Der/ die Betroffene und der/ die Hinweisgeber:in werden ebenfalls informiert.

Die Geschäftsführung informiert die Kommission über ihre Entscheidung und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Konsequenzen für wissenschaftliches Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und sind abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Je nach Sachverhalt können – soweit erforderlich auch in Abstimmung mit beteiligten Universitäten und unter Mitteilung an andere Dritte, die ein begründetes Interesse gelten machen – in folgende Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst werden:

- · Korrektur oder Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Abmahnung oder Kündigung)
- Akademische Konsequenzen (z.B. in Form des Entzugs akademischer Grade)
- Zivilrechtliche Konsequenzen (z.B. Erteilung eines Hausverbotes oder Schadensersatzansprüche)
- · Strafrechtliche Konsequenzen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach Unterzeichnung durch beide Geschäftsführende zum 01. November 2022 in Kraft.

M

Neuherberg, 25.10.2022

Prof Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp

(Wissenschaftlicher GF)

Daniela Sommer

(Kaufmännisch-technische GF, komm.)

Anhänge:

- englischsprachige Version (file no. CA00000180-202210124-1)
- Schreiben an das Office of Research Integrity, Rockeville, Maryland, USA vom 23. September 2020 in Kopie